

Bauplatzvergaberichtlinie der Stadt Mühlacker

(Stand 28.07.2026)

Präambel

Die Stadt Mühlacker setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrages im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Stadt, die hohe Lebensqualität und die geschaffene hervorragende Infrastruktur möglichst zu erhalten. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe und Verantwortung vorausschauender Kommunalpolitik und hergebrachter Grundsatz im Wirken der kommunalpolitisch Verantwortlichen der Stadt Mühlacker. Hierzu gehört auch die notwendige Stabilisierung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland.

Diese Bauplatzvergaberichtlinie setzt die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe von Baugrundstücken für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime in der Stadt Mühlacker. Die Stadt vergibt die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Die Bauplatzvergaberichtlinie der Stadt Mühlacker dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt und den Stadtteilen zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärken (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Stadt Mühlacker berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ bei einer Zeitdauer von maximal 5 Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes sowie des Ehrenamtes.

Ziel dieser Kriterien ist es, die langjährig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen als auch die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart, auch als Teil des ländlichen Raumes, zu erhalten und das auch im Sinne des in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Rechts auf Heimat zu berücksichtigen. Deshalb kann auch bereits bei Erfüllung zweier Ortsbezugskriterien die maximal mögliche Punktzahl von 100 Punkten erreicht werden. Um die Vorgaben der Europäischen Union gerecht zu werden, erfolgt jedoch eine Deckelung auf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl (von 200 Punkten) und damit auf maximal 100 Punkte. Auch bei den Ortsbezugskriterien können daher - wie bei den sozialen Kriterien - nur maximal 100 Punkte erreicht werden.

Die Stadt Mühlacker verfolgt mit der vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinie das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien - seien sie einheimisch oder auswärtig - angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Ein städtebauliches Ziel dieser Richtlinie liegt insofern darin, über die Bauplatzvergaberichtlinie stabile Quartiere

zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Durch die vorrangige Förderung junger, kinderreicher Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Stadt Mühlacker gesichert werden. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinie angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt Mühlacker bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ a Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch der Zuzug bislang nicht in der Gemeinde wohnhafter Menschen soll durch die Kriterien ermöglicht werden - dies insbesondere mit Blick auf den Zuzug von Fachkräften und Familien mit jungen Kindern.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines Bewerberinnen oder Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt der Bewerberin/des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Stadt Mühlacker wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in dieser Bauplatzvergaberichtlinie ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bewerberinnen und Bewerber, welche sich zum Beispiel in der Vorstandschaft oder mit einer Sonderaufgabe in einem ortsansässigen eingetragenen Verein engagieren, besonders berücksichtigt werden.

Das ehrenamtliche Engagement im Bereich Katastrophenschutz wird punktemäßig gesondert und unabhängig davon berücksichtigt, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Stadt selbst oder außerhalb im aktiven ehrenamtlichen Einsatz als Helfer des Katastrophenschutzes (vgl. § 11 Abs. 1 LKatsG) in einer Organisation, die als Träger der Katastrophenschutzhilfe i.S.d. § 9 Abs. 1 LKatSG im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz mitwirkt (z.B. Freiwillige Feuerwehr, DRK, DLRG etc.) engagieren. Dies geschieht in der Erwartung, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in diesem Bereich engagieren, dieses Engagement auch in der Gemeinde fortsetzen werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder - als Raumordnungsziel - der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen.

Die Bauplatzvergaberichtlinie der Stadt Mühlacker setzt die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und wird auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker diese Vergaberichtlinie aufgestellt.

§ 1 Verkauf von Bauplatzgrundstücken, Vergabegrundsätze

- (1) Die Stadt Mühlacker verkauft Wohnbaugrundstücke sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzinteressierte. Die Eröffnung des Verfahrens wird in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat beschlossen. Der Beschluss wird örtüblich bekanntgemacht und muss folgende Kriterien enthalten:

1. Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke mit Übersichtsplan
 2. Bewerbungsfrist
 3. Bezeichnung der Dienststelle bzw. elektronische Plattform, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien eingesehen werden können
- (2) Kaufinteressierte, die sich bisher für einen Bauplatz interessiert haben und auf einer unverbindlichen Interessenliste registriert sind, werden über die Eröffnung des Verfahrens persönlich informiert.
- (3) Der Verkauf von Wohnbaugrundstücken erfolgt grundsätzlich nur an Kaufinteressentinnen und -interessenten aus dem Kreis derer, die sich bis zum Ende der von der Gemeinde gesetzten Ausschreibungsfrist verbindlich auf einen Bauplatz beworben haben.
Sollten mit dem Ende der Bewerbungsfrist noch weitere Bauplätze zur Verfügung stehen, werden diese über das Baulandportal der Stadt Mühlacker veröffentlicht und können ohne Einhaltung einer Frist vergeben werden. Die Vergabekriterien sind dennoch einzuhalten.
- (4) Bewerben können sich nur volljährige natürliche Personen, die auf dem Wohnbaugrundstück ein selbst genutztes Eigenheim bauen wollen. Bauträger, Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen, Makler und vergleichbare Berufsgruppen sind von der Vergabe ausgeschlossen.
- (5) Mit dem Kauf eines Grundstückes verpflichtet sich die Erwerberin bzw. der Erwerber innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrages bzw. mit Bebaubarkeit des Grundstückes ein bezugsfertiges Wohngebäude zu errichten. Eine Weiterveräußerung des Baugrundstückes innerhalb der Bebauungsfrist ist nur mit Zustimmung der Stadt Mühlacker möglich und erfolgt grundsätzlich nur, wenn die neue Käuferin/der neue Käufer in die bestehende Bauverpflichtung vollumfänglich eintritt. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wird zu Gunsten der Stadt Mühlacker ein Wiederkaufsrecht über eine Vormerkung im Grundbuch eingeräumt.
- (6) Wer bereits Eigentümerin oder Eigentümer eines unbebauten Wohnbauplatzes in Mühlacker oder den Stadtteilen ist, wird als Bewerberin oder Bewerber ausgeschlossen. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthalten.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen einen Nachweis der Finanzierung des Kaufpreises vorlegen.
- (8) Die Kosten des Vertrages, seines Vollzugs sowie die Grunderwerbssteuer trägt die Erwerberin bzw. der Erwerber. Dies gilt ebenso für sämtliche mit der Planung und Herstellung der Hausanschlüsse anfallenden Kosten.
- (9) Der Kaufpreis wird zwei Monate nach Beurkundung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- (10) Dem Verkauf des Baugrundstückes muss gemäß Hauptsatzung der Stadt Mühlacker zugestimmt werden.

§ 2 Vergabekriterien, Vergabeverfahren

- (1) Die Verwaltung stellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsliste auf. Entsprechend dem nachfolgend aufgeführten Punktesystem werden die Bewerberinnen und Bewerber anhand ihrer erreichten Punktzahl in Reihenfolge geordnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höheren Punktzahl hat Vorrang. Bei mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los. Bei der erstmaligen Vergabe von Bauplätzen in Neubaugebieten erfolgt anschließend die Zuteilung der Bauplätze. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zulassung ihrer Bewerbung und der erreichten Gesamtpunktzahl informiert.
- (2) Sofern eine Vergabe des Bauplatzes an die Bewerberinnen und Bewerber zulässig ist, werden diese aufgefordert, 5 Wunschgrundstücke mit entsprechender Priorität anzugeben. Sollte es mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber mit gleicher Priorität für einen Bauplatz geben, entscheidet auch hier wiederum das Los.

- (3) Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden die ermittelten Bewerberinnen und Bewerber von der Stadtverwaltung schriftlich informiert. Fällt nach dem Zuteilungs-/Verkaufsbeschluss eine Bewerberin oder Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Bewerbungsliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerbungsliste bei der Zuteilung berücksichtigt.
- (4) Bei Erfüllung nachfolgender Kriterien erhalten die Bewerberinnen und Bewerber folgende Punktzahlen

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Familienstand	
	Verheiratet	5 Punkte
	Eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG	5 Punkte
	<u>Nachweis erforderlich:</u> <i>Zu erbringen ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher der Familienstand und der Ehepartner/Lebenspartner hervorgeht oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis der EU. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.</i>	
2	Anzahl der Kinder	
	Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt. Es werden dabei max. drei Kinder berücksichtigt.	
	1 Kind	15 Punkte
	2 Kinder	20 Punkte
	3 Kinder oder mehr	25 Punkte
	<u>Nachweis erforderlich:</u> <i>Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind „angerechnet“ (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche beizufügen).</i>	max. 25 Punkte
3	Alter der Kinder	
	Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt, wird das Alter des Kindes wie folgt berücksichtigt:	
	< 6 Jahre	15 Punkte
	6 - 10 Jahre	10 Punkte
	11 - 18 Jahre	5 Punkte
	<u>Nachweis erforderlich:</u> <i>Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind „angerechnet“ (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche beizufügen).</i>	max. 25 Punkte
4	Grad der Behinderung und Pflegegrad	
	Je Grad der Behinderung oder Pflegegrad einer Bewerberin bzw. Bewerbers oder eines im Haushalt der Bewerberin bzw. Bewerbers lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Angehörigen:	

	Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 % und/oder Pflegegrad 1 oder 2	10 Punkte
	Grad der Behinderung (GdB) von mind. 80 % und/oder Pflegegrad 3, 4 oder 5	15 Punkte
	<i>Hinweis: Eine Kumulation von GdB und Pflegegrad ist nicht zulässig (Beispiel: GdB von 50 % und Pflegegrad 3 einer Person ergibt Punktezahl von 15).</i> <u>Nachweis erforderlich:</u> - Grad der Behinderung (GdB): Schwerbehindertenausweis - Pflegegrad: Nachweis über den Pflegegrad (z.B. Bestätigung der Pflegekasse) - Nachweis des Hauptwohnsitzes: Der Nachweis ist durch eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher der Hauptwohnsitz der Bewerberin bzw. des Bewerbers als auch eines oder mehrerer Angehörigen hervorgeht oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.	
5	Ehrenamtliches Engagement im Katastrophenschutz	
	Für eine Tätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers im ehrenamtlichen Einsatz als aktives Mitglied in einer Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation (z.B. Freiwillige Feuerwehr, THW, DLRG, DRK) erhält der Bewerberinnen und Bewerber 20 Punkte.	20 Punkte
	<u>Nachweis erforderlich:</u> Bestätigung der im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation über die Tätigkeit des Bewerberinnen und Bewerbers im aktiven ehrenamtlichen Einsatz.	max. 20 Punkte
6	Zeitdauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde	
	Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Stadt Mühlacker innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet am dem Bewerbungstichtag jeweils 10 Punkte	10 Punkte
	<u>Nachweis erforderlich:</u> Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung vorzulegen oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.	max. 50 Punkte
7	Zeitdauer der Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	
	Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenen Jahr, in welchem sie bzw. er als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, Beamtin bzw. Beamter, Freiberuflerin bzw. Freiberufler, Selbstständige bzw. Selbständiger, Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber oder Gewerbetreibende bzw. Gewerbetreibender in der Stadt Mühlacker innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungstichtag dem entsprechenden Hauptberuf nachgeht, jeweils 10 Punkte	10 Punkte
	Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/des Arbeitgebers/der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit muss in der Stadt Mühlacker liegen. <u>Nachweis erforderlich:</u> Bestätigung des Arbeitgebers über Dauer des Bestehens sowie Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.	max. 50 Punkte
8	Ehrenamtliches Engagement in Mühlacker Ausübung eines Ehrenamtes (Sonderaufgabe)	
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit (freiwillige Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, z.B. im sportlichen, kulturellen, sozialen oder karitativen Bereich) der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Mühlacker als:	10 Punkte

	- Mitglied in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe in einem ortsansässigen, im Vereinsregister eingetragenen Vereins (z.B. Vereinsvorstand, Übungsleiterin oder Übungsleiter, Jugendtrainerin oder Jugendtrainer usw.) - Mitglied in einem Leitungsgremium oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z.B. Kirchengemeinderätin oder -gemeinderat, Ältestenkreis, Jugendleiterin oder Jugendleiter) - Mitglied in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, sozial-karitativen Organisation (z.B. Caritas, Malteser Hilfsdienst, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt etc.) - Mitglied des Gemeinderates der Stadt Mühlacker erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungstichtag jeweils 10 Punkte	
	<u>Nachweis erforderlich:</u> <i>Bestätigung durch Verein/öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft/sozial-karitative Organisation/Stadt Mühlacker über Dauer der Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein sind insbesondere erforderlich: Bei Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft ein Auszug aus dem Vereinsregister oder bei Tätigkeit z.B. als Übungsleiter in einem Sportverein der Nachweis durch den Vereinsvorstand. Mehrere Funktionen in einem Verein bzw. einer Organisation, die während derselben Zeitdauer „zeitgleich“ ausgeübt wurden, können nicht addiert werden (z.B. zeitgleiche Mitgliedschaft im Vorstand und Tätigkeit als Übungsleiter eines Sportvereins).</i>	max. 50 Punkte
	Erläuterung	
	<i>Alle Ortsbezugskriterien (Ziff. 6 - 8) haben bereits für sich betrachtet eine hohe Relevanz zur Erreichung des in der Präambel verfolgten Ziels, die langjährig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart, auch als Teil des ländlichen Raums, zu erhalten. Auf Grund dessen wird den Ortsbezugskriterien vorliegend eine im Vergleich zu den übrigen Kriterien (Ziff. 1 - 5) jeweils höhere maximal erreichbare Punktzahl zugeordnet (jeweils maximal 50 Punkte). Um der Vorgabe der Europäischen Union in den Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells vom 22.02.2017 gerecht zu werden, erfolgt jedoch - mit Blick auf die mit den übrigen Kriterien (Ziff. 1 - 5) maximal zu erreichende Punktzahl von 100 Punkten - bei den Ortsbezugskriterien (Ziff. 6 - 8) eine Deckelung auf eine maximal erreichbare Punktzahl von 100. Somit können bei vollständiger Erfüllung aller Kriterien (Ziff. 1 - 8) insgesamt maximal 200 Punkte erreicht werden.</i>	
	Auswahl bei Punktgleichheit:	
	<i>Erzielen zwei oder mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.</i>	

§ 3 Veröffentlichung und Bewerbung

- (1) Die zum Verkauf stehenden Bauplätze werden auf der Homepage der Stadt Mühlacker (www.muehlacker.de) sowie im Baulandportal der Stadt Mühlacker veröffentlicht. Hierbei werden

allgemeine Informationen, insbesondere auch der Bewerbungstichtag/Bewerbungsfrist, der festgelegte Kaufpreis und das Bewerbungsformular bereitgestellt.

- (2) Eine Bewerbung ist erst nach Veröffentlichung und nur innerhalb der hierin genannten Bewerbungsfrist möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn das hierfür vorgesehene Bewerbungsformular verwendet wird.
- (3) Bis zum Bewerbungstichtag/Ende der Bewerbungsfrist muss ein Finanzierungsnachweis in Höhe des Kaufpreises vorliegen.
- (4) Soweit mit der Abgabe der Bewerbung nicht ersichtlich, müssen die nach Absatz 4 angegebenen Kriterien bis zum Ablauf des Bewerbungstichtages/Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden, um bei der Aufstellung der Bewerberliste Berücksichtigung zu finden. Nicht nachgewiesene Punktzahlen werden nicht gewertet.
- (5) Bei der Bewerbung zusammengehörender Personen (z.B. Eheleute oder Lebenspartner) wird die Punktzahl für jede Bewerberin und jeden Bewerber gesondert berechnet und nur die höhere erreichte Punktzahl bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl gewertet.

§ 4 Weitere Informationen

- (1) Bei planungs- und baurechtlichen Fragen steht das Planungs- und Baurechtsamt zur Verfügung:
Mail: Amt60@stadt-muehlacker.de
Telefon: 07041 876 251 oder 252
Bei Fragen zum Vergabeverfahren und zum Kaufvertrag steht das Grundstücks- und Gebäudemanagement der Stadt Mühlacker zur Verfügung:
Mail: liegenschaften@stadt-muehlacker.de
Telefon: 07041 876 203 oder 204 oder 205

§ 5 Abschließende Hinweise

Die Vergaberichtlinien begründen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder der Erwerb eines bestimmten Grundstückes besteht nicht.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Mühlacker und den einzelnen Bauplatzbewerberinnen bzw. Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Mühlacker, 28. Juli 2026

Retter
Oberbürgermeister